

# Kreisamtsblatt

### des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273** 

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: http://www.landkreis-kronach.de

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 6160 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

49 19.07.2021

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

101 Stadt Kronach
Bekanntmachung
Wasserrecht;

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach, Gew. I, auf dem Gebiet der Gemeinden

Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps, Flusskilometer 8,2 bis Flusskilometer 38,8 - Überschwemmungsgebietsverordnung "Rodach" -

102 Abwasserverband Kronach-Süd

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Stadt Kronach

101

### Bekanntmachung Wasserrecht;

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach, Gew. I, auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps, Flusskilometer 8,2 bis Flusskilometer 38,8 - Überschwemmungsgebietsverordnung "Rodach" -

Das Landratsamt Kronach führt in dem o. g. Wasser-rechtsverfahren

am Dienstag, den 03.08.2021, um 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer, Saal A, des Landratsamtes Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, den <u>nichtöffentlichen</u> Erörterungstermin

durch.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zur geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Rodach sowie die Stellungnahmen der Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erör-

tern. An dem Erörterungstermin können alle Beteiligten teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Situation nur Personen, die fristgerecht Einwände erhoben und eine Einladung erhalten haben, zu diesem Termin zugelassen werden. Die Teilnehmerzahl wird auf zwei Personen pro Einwendung beschränkt. Auf die allgemeinen Corona-Regeln und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird hingewiesen.

Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtige(n) ist möglich. Diese(r) hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Kronach zu geben.

Anderen Personen, als den am Verfahren beteiligten, kann der/die Verhandlungsleiter(in) die Anwesenheit gestatten, wenn kein(e) Beteiligte(r) widerspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten auch ohne ihn/sie verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für eine(n) Bevollmächtige(n), können nicht erstattet werden.

Kronach, 14.07.2021

Angela Hofmann Erste Bürgermeisterin

#### 102

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 ff der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und 1.969.550 € und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 1.062.050 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 565.400 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### 1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf 1.346.700 € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage "BKU").

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

#### 2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 110.550 €

festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage "IKU").

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgabennach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

#### **§** 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Küps, 15.07.2021 Abwasserverband Kronach-Süd

- Rebhan -Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.07.2021, Az. 20-941/21, gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme nach § 2 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 15.07.2021 Abwasserverband Kronach-Süd

- Rebhan -Verbandsvorsitzender

> Landratsamt Kronach Löffler Landrat